



Gemeinde Daisendorf

Bodenseekreis

In der Gemeinde Daisendorf im Bodenseekreis (ca. 1.568 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 28. September 2025**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 19. Oktober 2025**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger - m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 1. September 2025, um 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt - Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberinnen/des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Anschrift (Hauptwohnung) von der Gemeindeverwaltung Daisendorf kostenfrei ausgegeben); das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlwerbende, die sich für ihr bisheriges Amt erneut bewerben;
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendigen Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10 a Kommunalwahlgesetz).

Im Übrigen gelten die Vorschriften gem. § 10 Kommunalwahlgesetz.

Die öffentliche Vorstellung der Kandidierenden ist für den **18. September 2025**, im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Daisendorf vorgesehen. Der Beginn sowie weitere Informationen werden den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig bekanntgegeben.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich wieder.